

2612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält die Übernahme jener Änderungen, die im Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend die 38. ASVG-Novelle enthalten sind und infolge einer gleichartigen Regelung der in Betracht kommenden Vorschriften auch in den Bereich der Sozialversicherung nach dem B-KUVG übertragen werden sollen. Weiters sollen 600 Millionen Schilling der BVA an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.
. /.

Wien, 1982 12 20

Dr. Erika D a n z i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann

- 2 -

.1.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Mit der 12. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter verpflichtet, aus den Mitteln der von ihr durchgeführten Krankenversicherung 600 Mio. S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abzuführen.

Da die Versicherten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen beschäftigt sind, besteht keine Beziehung zu den Pensionsversicherungsträgern. Vielmehr dient diese Verwendung der Mittel der Krankenversicherung einer Gruppe für Pensionsversicherungsträger anderer Gruppen ausschließlich dazu, die Löcher im Budget zu stopfen, weil sich damit der Finanzminister höhere Bundesbeiträge erspart. Durch die Abzweigung von Ersparnissen, die durch höhere Beitragsleistungen der Versicherten und deren Dienstgeber geschaffen wurden, würde die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geschwächt, was letztlich neue Beitragserhöhungen auslösen würde.